
Diskussionspapiere

Nr. 2012-05

Peter-Christian Kunkel:
**Jugend- und Sozialhilfe für junge
Menschen mit Behinderungen**

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES



Diskussionspapiere

Nr. 2012-05

Peter-Christian Kunkel: **Jugend- und Sozialhilfe für junge Menschen mit Behinderungen**

<http://www.hs-kehl.de/de/Hochschule/Forschung/Forschungsergebnisse/Seiten/index.aspx>
ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:
Prof. em. Peter Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Prof. Peter-Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Jugend- und Sozialhilfe für junge Menschen mit Behinderungen

Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen wird als Sozialhilfe nach dem SGB XII und als Jugendhilfe nach dem SGB VIII gewährt. Dies führt zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen, wie sich aus nachfolgendem Schaubild ergibt.

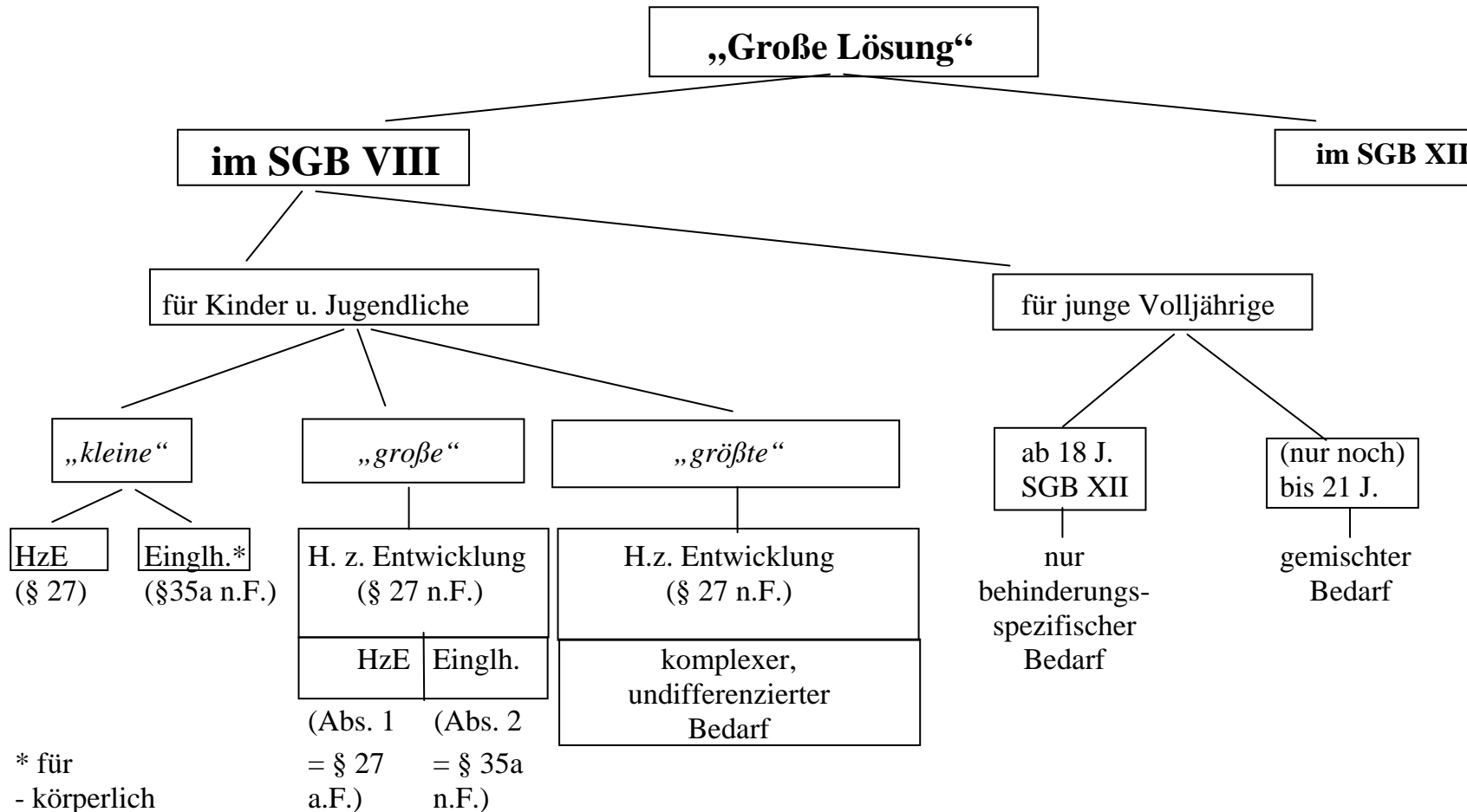
Übersicht: Zuordnung der Hilfen für behinderte junge Menschen

	SGB VIII	SGB XII
1. Körperlich behinderte j. M. a) wesentlich b) nicht wesentlich c) von Behinderung bedrohte	Leistungen der Jugendhilfe (außer § 35a SGB VIII) soweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt, der schon durch Eingliederungshilfe nach SGB XII gedeckt ist.	Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe (§§ 53-60 SGB XII; Eingliederungshilfe-VO; SGB IX); bei nicht wesentlicher Behinderung nach Ermessen. Nachrangproblem taucht nicht auf.
2. Geistig behinderte j. M. a) wesentlich b) nicht wesentlich c) von Behinderung bedrohte	wie oben unter 1.	wie oben unter 1.
3. Seelisch behinderte j. M. a) Kinder und Jugendliche aa) wesentlich bb) nicht wesentlich cc) von Behinderung bedrohte	Jugendhilfe* mit (1) Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 36-40 SGB VIII i.V.m. SGB XII i.V.m. SGB IX vorrangig vor Sozialhilfe (§ 10 Abs.4 S.1 SGB VIII),	Sozialhilfe insoweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt.

* Landesrecht kann für *Frühförderung* andere Regelung treffen (§ 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII; z.B. § 29 LKJHG Baden-Württemberg ; Art.64 Abs.2 AGSG Bayern; § 23 Abs.2 HKJGB Hessen; § 27 Erstes AG KJHG NRW; § 38 Erstes AG KJHG Saarl; § 22 LJHG Sachsen; § 57a JuFöG Schleswig-H.; § 26 KJHAG Thüringen).

b) junge Volljährige	(2) zusätzlich Hilfe zur Erziehung, wenn auch deren Voraussetzungen nach § 27 Abs.1 SGB VIII vorliegen (3) sonstigen Leistungen nach SGB VIII Jugendhilfe mit Eingliederungshilfe wie für Kinder und Jugendliche (§ 41 Abs.2 SGB VIII)	wie oben
4. Art der Behinderung ist nicht eindeutig feststellbar	vorläufige Hilfe des zuerst angegangenen Trägers (§ 43 SGB I) oder Weiterleitung nach § 14 Abs.1 SGB IX	vorläufige Hilfe des zuerst angegangenen Trägers (§ 43 SGB I) oder Weiterleitung nach § 14 Abs.1 SGB IX
5. Mehrfachbehinderung	Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung nachrangig gegenüber der Sozialhilfe wegen der körperlich oder geistigen Behinderung (§ 10 Abs. 4 S.2 SGB VIII)	vorrangig Sozialhilfe wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung, nachrangig Jugendhilfe wegen der seelischen Behinderung
6. Lernbehinderung	Jugendhilfe nur soweit, wie nicht behindertenspezifischer Bedarf vorliegt, der nach SGB XII zu decken ist.	Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe als Kann-Leistung (§ 53 Abs.1 S.2 SGB XII), da nicht wesentliche geistige Behinderung. Kann-Leistung darf nicht unter Berufung auf § 10 Abs.1 S.2 SGB VIII versagt werden, da keine entsprechende Leistung nach dem SGB VIII vorgesehen ist.
7. Bei Leistungsstörungen (Legasthenie; Dyskalkulie) oder ADHS	Jugendhilfe mit Eingliederungshilfe, soweit nicht lediglich Störung, sondern (auch nur drohende) seelische Behinderung vorliegt. Vorrangig vor Sozialhilfe (§ 10 Abs.4 S.1 SGB VIII).	Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe soweit geistige oder körperliche Behinderung; soweit auch seelische Behinderung (als Folge) vorrangig Sozialhilfe (§ 10 Abs.4 S.2 SGB VIII).

Diese Abgrenzungsprobleme können gelöst werden, wenn die Eingliederungshilfe entweder unter dem Dach des SGB XII oder dem des SGB VIII zusammengeführt wird („Große Lösung“). Eine Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, die Bund, Länder, Kommunale Spitzenverbände und die BAG der Landesjugendämter und der überörtlichen Sozialhilfeträger 2008 gebildet haben, hat im September 2011 einen Zwischenbericht vorgelegt; für Ende 2012 ist ein Abschlussbericht vorgesehen. Die Struktur einer „Großen Lösung“ ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild, wobei die „Große Lösung“ unterschiedlich groß ausfallen kann.



* für
- körperlich
- geistig
- seelisch beh. Mj.
einschl. Frühförderung

© Kunkel 2012

I. Erläuterung zur „Großen Lösung“

1. „Kleine Große Lösung“

Versteht man darunter die Zusammenführung aller Hilfen zur Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche, kann diese Zusammenführung entweder im SGB VIII (Jugendhilfe) oder im SGB XII (Sozialhilfe) erfolgen. Bei einer Entscheidung für das SGB VIII wäre die Eingliederungshilfe nach § 35a neu zu fassen. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Hilfe wären auf *körperlich* und *geistig* behinderte Kinder und Jugendliche zu erweitern. Die *Wesentlichkeit* der Teilhabebeeinträchtigung (nicht etwa der Abweichung) ist nur Voraussetzung der Eingliederungshilfe als Sozialhilfe in § 53 SGB XII, nicht aber der Eingliederungshilfe als Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII. Ihre Übernahme in die Jugendhilfe wäre problemlos möglich, da die Wesentlichkeit schon bisher ein gleichsam ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist. Die Rechtsprechung fordert nämlich eine nachhaltige Beeinträchtigung in den drei Bereichen der Familie, der Freizeit und der Bildung/Ausbildung. „Nachhaltig“ ist die Teilhabebeeinträchtigung, wenn sie zumindest in zwei dieser Bereiche von Dauer und Tiefe ist. Auch das weitere, nur in der Sozialhilfe formulierte Tatbestandsmerkmal der *Erfolgsaussicht* der Hilfe könnte in die Jugendhilfe übernommen werden, da die Geeignetheit der Hilfe ebenfalls ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aller Hilfen ist.

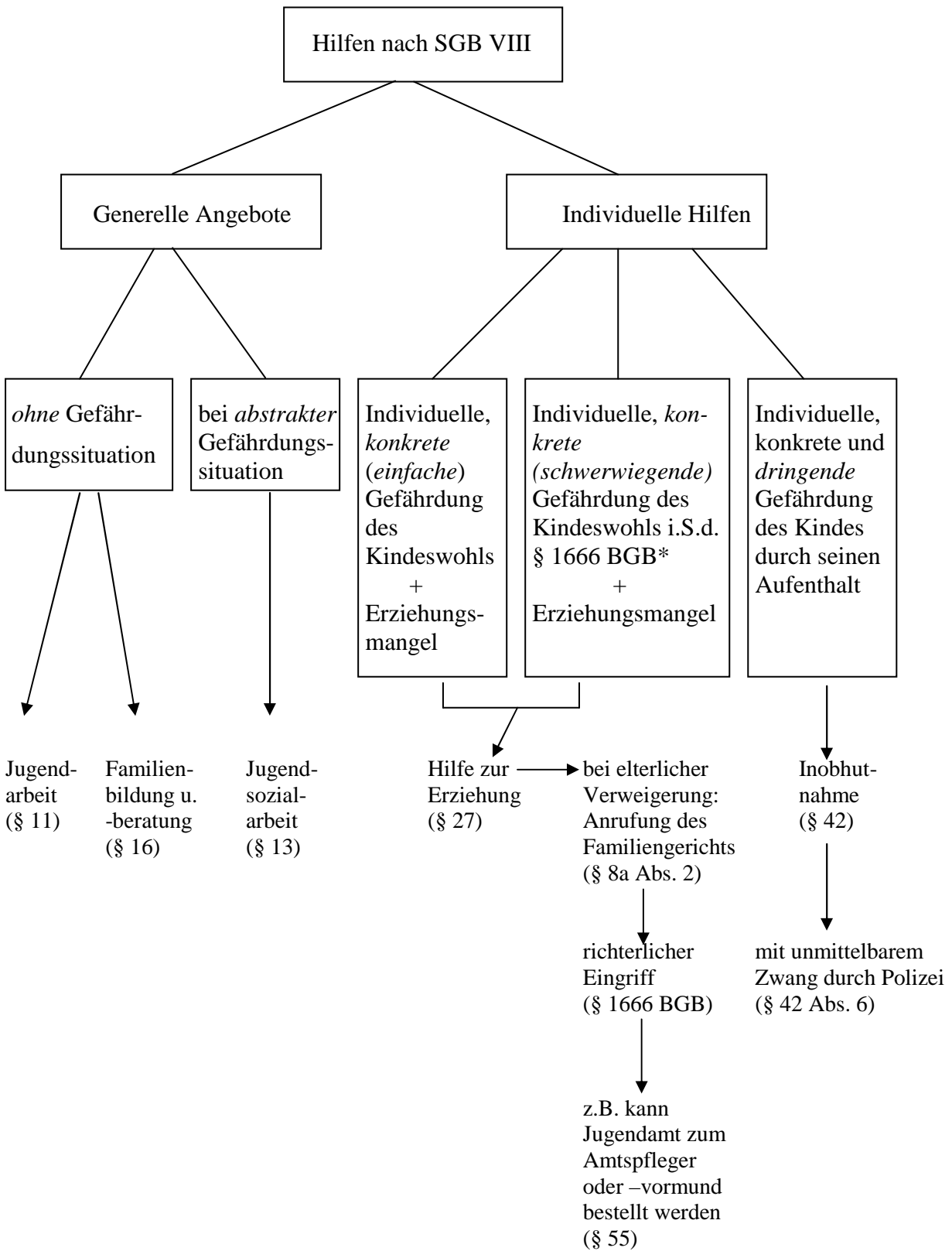
2. „Große Große Lösung“

Während bei der „kleinen Großen Lösung“ Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung nebeneinander bestehen blieben, würde bei der „großen Großen Lösung“ Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu einer neuen Hilfe, der *Hilfe zur Entwicklung* zusammengeführt. Die Hilfe zur Entwicklung würde den Tatbestand des bestehenden § 27 SGB VIII mit seinen Tatbestandsvoraussetzungen und den Tatbestand des § 35a SGB VIII mit seinen (neuen) Tatbestandsvoraussetzungen umfassen.

3. „Größte Große Lösung“

Die Hilfe zur Entwicklung als neue Leistung im SGB VIII würde nicht mehr den Tatbestand der Hilfe zur Erziehung und den der Eingliederungshilfe unterscheiden, sondern einen *komplexen, undifferenzierten Bedarf* umfassen, der sich auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen bezieht. Die Leistung könnte auch noch den Entwicklungsbedarf junger Volljähriger (zumindest bis 21 Jahre) umfassen, wäre also mit der Auflösung der bestehenden §§ 27, 35a und 41 SGB VIII verbunden. In der Struktur würde diese Leistungsart der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII entsprechen, da diese Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung die Hilfe zur Eingliederung umfasst (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 35a SGB VIII) und einen Bedarf an Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) einschließt. Die „größte Große Lösung“ darf aber nicht dazu führen, dass die Hilfe zur Entwicklung alle anderen Leistungen des SGB VIII konsumiert. Die Leistungen des SGB VIII entsprechen nämlich einem differenzierten System der unterschiedlichen Gefährdung des jungen Menschen (siehe Schaubild unten). Dieses System soll das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 Abs. 1 SGB VIII verwirklichen („Förderung seiner Entwicklung“ und „Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Unter „Förderung seiner Entwicklung“ könnte man auch die Eingliederungshilfe mit ihren Leistungen zur Teilhabe verstehen, die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 SGB VIII kann aber nicht zugleich Definition der neuen Hilfe zur Entwicklung als Leistungsnorm sein.

Schaubild : Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad



II. Erläuterungen zu den rechtlichen Auswirkungen einer „großen Großen Lösung“

1. Leistungsberechtigter

„Normadressat“ aller Hilfen des SGB VIII ist der junge Mensch; Leistungsberechtigter dagegen ist entweder der junge Mensch (so für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) oder der Personensorgeberechtigte (so für die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII). Die Hilfe zur Entwicklung könnte die Leistungsberechtigung des jungen Menschen übernehmen, ohne das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zu verletzen. Die Leistungen können nämlich nicht ohne den Willen der Eltern erbracht werden, da das Kind noch nicht handlungsfähig ist (§ 11 Abs. 1 SGB X). Auch die Handlungsfähigkeit des Jugendlichen ab 15 Jahren (§ 36 SGB I) beeinträchtigt das Elternrecht nicht, da die Eltern die Leistung blockieren können (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Die Handlungsfähigkeit wird deshalb zu Unrecht als „Teilmündigkeit“ bezeichnet, sie ist allenfalls eine „teilweise Teilmündigkeit“.

2. Tatbestandsvoraussetzungen („Zugangsvoraussetzungen“)

Wesentlichkeit und Erfolgsaussicht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII könnten in die Hilfe zur Entwicklung nach SGB VIII übernommen werden. Schwieriger aber ist es, die Tatbestandsmerkmale der Hilfe zur Entwicklung so zu formulieren, dass diese Leistung abgrenzbar bleibt von den anderen Leistungen des SGB VIII. § 31 SGB I (Vorbehalt des Gesetzes) verlangt differenzierte Tatbestandsmerkmale auch für einen undifferenzierten Bedarf. Der Tatbestand könnte etwa so lauten:

Ein Kind oder Jugendlicher hat Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet oder die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Folge einer Behinderung wesentlich beeinträchtigt und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ein junger Volljähriger hat Anspruch auf diese Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Personensorgeberechtigte hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

3. Kostenbeteiligung

Kostenpflichtige Personen und Umfang der Kostenbeteiligung könnten – wie bisher für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung – nach §§ 91 bis 94 SGB VIII bestimmt werden. Die Heranziehung kann nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nur in „angemessenem Umfang“ erfolgen, d.h. nicht über den BGB – Unterhaltsbetrag hinaus gehen. Das Kindergeld wäre als Mindestbeitrag (§ 94 Abs. 3 SGB VIII), zweckidentische Leistungen wären vorweg einzusetzen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Dies wird in der Regel zu einem höheren Kostenbeitrag als dem in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu erhebenden führen, auch wenn es im Einzelfall zu einem geringeren Kostenbeitrag kommen kann.

4. Zuständigkeit

- a) Die *sachliche* Zuständigkeit für die Hilfe zur Entwicklung könnte § 85 Abs. 1 SGB VIII folgen, also beim örtlichen Träger der Jugendhilfe liegen.
- b) Die *örtliche* Zuständigkeit des örtlichen Trägers könnte wie bisher für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe als Jugendhilfe an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern anknüpfen (§ 86 Abs. 1 SGB VIII); wegen der Leistungsberechtigung des jungen Menschen könnte sie aber auch – wie nach § 98 Abs. 1 und 2 SGB XII – an den tatsächlichen Aufenthalt (bei stationärer Hilfe an den gewöhnlichen Aufenthalt) anknüpfen. Die Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt wäre eine Wohltat im Vergleich zu der hypertrophen Regelung im geltenden § 86 SGB VIII.

5. Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Das trägerübergreifende Persönliche Budget ist seit 1.1.2008 auf Antrag zu gewähren (§ 159 Abs. 5 SGB IX). Dies gilt auch für die Eingliederungshilfe als Jugendhilfe, weil § 35a Abs. 3 SGB VIII auf § 57 SGB XII und dieser auf § 17 Abs. 2 SGB IX verweist. Es gibt keinen Grund, das trägerübergreifende Persönliche Budget nicht auf die Hilfe zur Entwicklung insgesamt zu übertragen.

6. Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger

Nicht das Jugendamt, aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX. Als Rehabilitationsträger muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbringen (§ 5 SGB IX). Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger gilt das SGB IX in seinem gesamten Umfang. Nur wenn sich im SGB VIII abweichende Regelungen befinden, gelten diese (§ 7 SGB IX). Dies gilt beispielsweise für die Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII und für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Hilfeplanung kann die Fristen für die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX verlängern.

Die Eigenschaft des Jugendhilfeträgers als Rehabilitationsträger macht es notwendig, den behinderungsspezifischen Bedarf in der Hilfe zur Entwicklung im Hilfeplan zu bestimmen, um mit diesem Schlüssel Eingang ins SGB IX zu finden.

7. Leistungskatalog

Ein „offener Leistungskatalog“ ist begrifflich nicht möglich. Ein „geschlossener Leistungskatalog“ wird dem komplexen Bedarf in der Hilfe zur Entwicklung nicht gerecht. Ein „teiloffener Leistungskatalog“ ermöglichte dagegen, auch einen nicht benannten Bedarf zu befriedigen. Der teiloffene Leistungskatalog könnte an § 27 Abs. 2 SGB VIII angelehnt sein, indem er die Arten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 28 – 35 SGB VIII und die Arten der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII lediglich exemplarisch („insbesondere“) regelt und damit Platz lässt für unbenannte Leistungen.

8. Sonstiges

Zu den weiteren rechtlichen Auswirkungen einer „Großen Lösung“ siehe die nachfolgende Übersicht.

Unterscheidungsmerkmale	SGB VIII*	SGB XII*
1. Leistungsberechtigter („Normadressat“)	§35a: Minderjähriger; Handlungsfähigkeit ab 15 J. (§ 36 SGB I: „teilweise Teilmündigkeit“)	§ 53: behinderter Mensch, Minderjähriger mit Handlungsfähigkeit ab 15 J. (§36 SGB I: „teilweise Teilmündigkeit“)
2. Tatbestandsvoraussetzungen („Zugangsvoraussetzungen“)	--	§ 53 Abs. 1 S. 1: wesentlich in Teilhabefähigkeit eingeschränkt
a. „wesentlich“	--	§ 53 Abs. 1 S.1: Aussicht, dass Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
b. Erfolgsaussicht	--	§ 53 Abs. 1 S.1: Aussicht, dass Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann
3. Kostenbeteiligung	§ 91 Abs. 1 Nr. 6: bei vollstationärer Hilfe § 91 Abs. 2 Nr. 3: bei teilstationärer Hilfe	§§ 85, 92
a. Kostenbeitrag	§ 91 Abs. 1 Nr. 6: bei vollstationärer Hilfe § 91 Abs. 2 Nr. 3: bei teilstationärer Hilfe	§§ 85, 92
b. Kostenpflichtiger	§ 92 Abs. 1 Nr. 1: Minderjähriger (nur für vollstationäre Hilfe) nachrangig (§ 94 Abs. 1 S. 3) § 92 Abs. 1 Nr. 5: Eltern (auch für teilstationäre Hilfe bei Zusammenleben mit Kind)	§ 19 Abs. 3: Eltern und Kind
c. Umfang	- nur aus Einkommen (§ 92 Abs. 1, 1a) - Vermögen zwar einzusetzen, aber geschont (§ 90 Abs. 1 u. Abs. 3) - „in angemessenem Umfang“ (§ 94 Abs. 1 S.1) - Eltern nach VO mit Tabelle: bei teil- oder vollstationären Leistungen 24-2500 €, mindestens Kindergeld (§ 94 Abs. 3), höchstens BGB-Unterhaltsbetrag	- nur für Lebensunterhalt, bei stationärer Hilfe nur in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 92 Abs. 2)
4. Zuständigkeit	örtlicher Träger (§ 85 Abs. 1)	überörtlicher Träger (§ 97 Abs. 3 Nr. 1; abweichendes Landesrecht möglich)
a. sachliche	örtlicher Träger (§ 85 Abs. 1)	überörtlicher Träger (§ 97 Abs. 3 Nr. 1; abweichendes Landesrecht möglich)
b. örtliche	g.A. der Eltern (§ 86 Abs. 1)	tatsächlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten, bei stationärer Hilfe sein g.A. (§ 98 Abs. 1, 2)
c. Zuständigkeitsklärung	§ 14 SGB IX	§14 SGB IX
5. Hilfe im Ausland	nach Ermessen (§ 6 Abs. 3) HE und LB im Ausland	grundsätzlich kein Anspruch (§ 24 Abs. 1 S. 1)
6. Persönliches Budget	auf Antrag (§ 35a Abs. 3 i.V.m. §57 SGB XII i.V.m. §§ 17 Abs. 2, 159 Abs. 5 SGB IX)	auf Antrag (§ 57 SGB XII i.V.m. §§ 17 Abs. 2, 159 Abs. 5 SGB IX)

* jeweils i.V.m. SGB IX nach Maßgabe von § 7 SGB IX

Unterscheidungsmerkmale	SGB VIII*	SGB XII*
7. Wunsch- und Wahlrecht	§ 5	§ 9 Abs. 2
8. Selbstbeschaffung	§ 36a Abs. 3	nur eingeschränkt (§ 15 Abs. 1 S. 4 u. 5 SGB IX)
9. Hilfeplanung	§ 36	Gesamtplan (§ 58)
10. Schutzauftrag	bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umfassende Pflichten (§ 8a)	Leistungserbringer kann lediglich Beratung beim Jugendamt in Anspruch nehmen (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)
11. Kostenersatz		
a. durch Erben	--	§ 102
b. bei schuldhaftem Verhalten	--	§ 103
c. für zu Unrecht erbrachte Leistungen	-- (§ 50 SGB X)	§ 104 SGB XII u. § 50 SGB X
12. Kostenerstattung		
a. Fälle	§§ 89 -89e	§§ 106 – 108
b. Umfang	Bagatellgrenze: 1000 € (§ 89f Abs. 29)	Bagatellgrenze: 2560 € (§ 110 Abs. 2)
c. Verjährung	-- (§ 113 SGB X)	§ 111
13. Statistik	§§ 98 – 103	§§121 – 129
14. Rechtsschutz		
a. Rechtsweg	Verwaltungsgericht (§ 40 VwGO)	Sozialgericht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG)
b. Beteiligung sozial erfahrener Personen im Vorverfahren	--	§ 116 Abs. 2 (Abweichung nach Landesrecht möglich)
15. Datenschutz	§§ 61 – 68 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 – 85a SGB X; zusätzlich besonderer Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII)	§ 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X
16. Freie Träger		
a. Subsidiarität	§ 4	§ 5
b. Teil des Amtes	mit Jugendhilfeausschuss Teil des Jugendamts (§§ 70, 71)	-
17. Fachlichkeit	Fachkraftgebot (§ 72)	Fachkraftgebot (§ 6)
18. Gewährleistungspflicht	alle zur Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste müssen rechtzeitig, ausreichend und plural zur Verfügung gestellt werden – mit Bindung für den Haushaltsplan (§ 79 Abs. 2)	--

* jeweils i.V.m. SGB IX nach Maßgabe von § 7 SGB IX

III. Ergebnis

Die Eingliederungshilfe könnte für alle jungen Menschen bis 21 Jahre im SGB VIII zusammengeführt werden. Zusätzlich könnte sie zu einer „ Hilfe zur Entwicklung “ ausgebaut werden, die auch den erzieherischen Bedarf umfasst.